

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Härten
im Versorgungsausgleich
— Drucksachen 9/34, 9/562, 9/1981, 9/2296 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/2296 — erhält folgende Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich

Artikel 1 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1587 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aussichten auf Versorgung stehen Anwartschaften gleich.“

2. § 1587 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Bei einer Versorgungsanwartschaft eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich nach Nummer 2 im Falle einer Nachversicherung zum Ende der Ehezeit ergeben würde.“

bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten“ durch die Worte „Leistungen oder Anwartschaften“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Satz 3 entfällt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Bei Leistungen oder Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 2 Nr. 3, deren Wert nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Anwartschaften, findet Absatz 2 Nr. 3 Anwendung.“

c) In Absatz 6 werden nach den Worten „im Sinne von Absatz 2 Nr. 1“ die Worte „oder im Sinne von § 1587 b Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 entfallen der Strichpunkt und die Worte „Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 bleibt unberührt“.

e) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Dem Berechtigten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertes jeder Anwartschaft

des Verpflichteten zu. Hat auch der Berechtigte Anwartschaften erworben, so verringert sich der nach Satz 1 errechnete Wert um den Vohundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des Gesamtwertes der Anwartschaften des Berechtigten zum Gesamtwert der Anwartschaften des Verpflichteten ergibt.

(10) Soweit Anwartschaften des Verpflichteten

1. noch nicht unverfallbar im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sind,
2. solche nach § 1587b Abs. 1 Nr. 7 sind und noch nicht unverfallbar nach den für sie maßgebenden Regelungen sind,

werden sie bei Anwendung des Absatzes 9 nicht berücksichtigt; auf sie finden die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Anwartschaften, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

3. § 1587b wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587b

(1) Eine Anwartschaft

1. im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2,
2. im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften oder Verbände,
3. auf Versorgung für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes,
4. auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
5. bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen, wenn die Mitgliedschaft bei einer solchen Einrichtung zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, oder wenn die Mitgliedschaft auf Bundesgesetz oder bundesgesetzlicher Ermächtigung beruht und die Mitglieder nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
6. bei einer durch Bundesgesetz oder aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung geregelten öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung,
7. auf Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Sinne
 - a) des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Alters-

b) des § 18 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger,

8. in der gesetzlichen Rentenversicherung, die den gesetzlichen Rentenanpassungen nicht unterliegt,

wird dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des nach § 1587a Abs. 9 errechneten Wertes (Ausgleichswert) begründet.

(2) Eine Anwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2a wird dadurch ausgeglichen, daß der Dienstherr des Verpflichteten die Beiträge zahlt, die erforderlich sind, um für den Berechtigten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Zahlungspflichtig ist derjenige Dienstherr, zu dem am Ende der Ehezeit das Dienstverhältnis bestand.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anwartschaften werden, wenn der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit auch Rentenanwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 erworben hat, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Ausgleichswertes begründet. Der Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaften darf, bezogen auf das Ende der Ehezeit, insgesamt vier vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch*) nicht übersteigen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine auf das Ende der Ehezeit berechnete Rente des Verpflichteten in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Versorgungsausgleichs um mehr als sechzig vom Hundert zu kürzen wäre.

(4) Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 und 7 und des Absatzes 3 werden, soweit die für sie maßgebenden Regelungen dies vorsehen, dadurch ausgeglichen, daß das Familiengericht für den Berechtigten eine Anwartschaft beim Träger dieser Versorgung begründet. Dies gilt auch, soweit diese Anwartschaften noch verfallbar (§ 1587a Abs. 10 Satz 1) sind. Die Anwartschaft ist bei einem anderen Versorgungsträger zu begründen, soweit die Regelungen, die für die auszugleichende und die zu begründende Versorgung maßgebend sind, dies vorsehen. Satz 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die maßgebenden Regelungen keinen angemessenen Ausgleich vorsehen oder wenn sich ein Ausgleich nach Satz 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde oder nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich wäre. Wurden die maßgebenden Regelungen durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Belange des Berechtigten geneh-

*) Anmerkung: Zur Zeit etwa 98 DM

मित, so wird unwiderleglich vermutet, daß der vorgesehene Ausgleich angemessen ist.

(5) Würde sich der Ausgleich nach Absatz 1 bis 3 voraussichtlich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken oder wäre er nach den Umständen des Falles unwirtschaftlich, soll das Familiengericht den Ausgleich in anderer Weise regeln. Anwartschaften im Sinne des Absatzes 1 dürfen hierbei nicht begründet werden.

(6) Der Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründenden Rentenanswartschaften darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Rentenanswartschaften des Berechtigten den in § 1304 a Abs. 1 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung, § 83 a Abs. 1 Satz 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(7) Soweit ein Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt, ist die Versorgung des Verpflichteten in angemessenem Umfang zu kürzen. Das Nähere bestimmt sich nach den für diese Versorgung maßgebenden Regelungen. Soweit die Kürzung nicht möglich ist, weil sich die ausgeglichene Versorgung nach dem Ende der Ehezeit aufgrund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften verringert hat, ist die neue Versorgung des Verpflichteten, die zur Anwendung dieser Vorschriften führt, zu kürzen.

(8) Das Nähere über die für den Berechtigten begründete Anwartschaft bestimmt sich nach den für die entsprechende Versorgung maßgebenden Regelungen.

(9) Die Aufwendungen, die dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 begründeten Rentenanswartschaften entstehen, sind ihm vom Träger der ausgeglichenen Versorgung zu erstatten. Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung.“

4. §§ 1587 d und 1587 e Abs. 3 werden aufgehoben.

5. Absatz 4 des § 1587 e wird dessen Absatz 3.

6. § 1587 f wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 f

Auf Antrag eines Ehegatten erfolgt der Ausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich), soweit

1. die Begründung von Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch § 1587 b Abs. 6 ausgeschlossen ist,

2. ein Ausgleich nach § 1587 b Abs. 3 nicht erfolgt, weil

a) der Verpflichtete vor oder in der Ehezeit keine oder keine hinreichenden Rentenanswartschaften erworben hat,

b) ein solcher Ausgleich durch § 1587 b Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgeschlossen ist,

3. Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 auszugleichen sind,

4. Anwartschaften im Sinne des § 1587 a Abs. 10 Satz 2 auszugleichen sind,

5. das Familiengericht nach § 1587 b Abs. 5 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587 o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben,

6. feststeht, daß verfallbare Anwartschaften (§ 1587 a Abs. 10 Satz 1) des Berechtigten, die bei einem Ausgleich nach § 1587 b berücksichtigt wurden, nicht mehr unverfallbar werden können.“

7. § 1587 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Familiengericht kann eine rechtskräftige Entscheidung über die Ausgleichsrente auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.“

8. § 1587 i Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 1587 g Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. In § 1587 k wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Berechtigten hat in den Fällen des § 1587 f Nr. 2 und 3 nach dem Tod des Verpflichteten der Träger der auszugleichenden Versorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g zu entrichten (verstärkte Ausgleichsrente). § 1587 b Abs. 6, §§ 1587 g, 1587 h und 1587 k Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend. Die verstärkte Ausgleichsrente ist auch dann zu entrichten, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die auszugleichende Versorgung keine Hinterbliebenenversorgung an einen Ehegatten vorsieht. Eine bereits zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente unterliegt ohne Antrag den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind. Eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenrente kann um die zu entrichtende verstärkte Ausgleichsrente gekürzt werden. Vom Tod des Berechtigten an kann diese Hinterbliebenenrente weiterhin um die verstärkte Ausgleichsrente, die an den Berechtigten zu entrichten wäre, gekürzt werden.“

10. §§ 1587 l und 1587 m werden wie folgt gefaßt:

„§ 1587 l

(1) Sind im Falle des § 1587 a Abs. 10 Satz 1 die Anwartschaften unverfallbar geworden, so wird

insoweit auf Antrag der Ausgleich nach § 1587 b durchgeführt. Antragsberechtigt sind der Berechtigte und der Träger der auszugleichenden Versorgung. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Eintritt der Unverfallbarkeit gestellt werden.

(2) Ist der Verpflichtete vor Eintritt der Unverfallbarkeit gestorben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Tod des Verpflichteten gestellt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 1587 f Nr. 6 vor, so wird insoweit auf Antrag des Berechtigten der Ausgleich nach § 1587 b durchgeführt. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 f Nr. 6 gestellt werden.

§ 1587 m

(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn dieser hierdurch nicht unbillig belastet wird.

(2) Für die Höhe der Abfindung ist der nach § 1587 g Abs. 2 ermittelte Zeitwert der beiderseitigen Anwartschaften zugrunde zu legen.

(3) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden. Wird die Abfindung in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gewählt, so muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsiebzehnten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Auf Antrag ist dem Verpflichteten Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

(4) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.“

11. In § 1587 n werden die Worte „nach § 1587 l“ durch die Worte „nach § 1587 m“ ersetzt.

12. § 1587 o Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Durch die Vereinbarung können Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 8 nicht begründet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedoch kann vereinbart werden, daß der Verpflichtete für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Rentenanwartschaften

in der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt; § 1587 b Abs. 6 gilt entsprechend.“

13. § 1587 p wird wie folgt gefaßt:

„§ 1587 p

Sind durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften für den Berechtigten begründet worden, so muß dieser eine Leistung an den Verpflichteten gegen sich gelten lassen, die der Schuldner der Versorgung bis zum Ablauf des Monats an den Verpflichteten bewirkt, der dem Monat folgt, in dem der Schuldner der Versorgung Kenntnis erlangt, daß die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist.“

14. Es werden gestrichen:

a) in § 1587 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 die Worte „oder Aussichten“;

b) in § 1587 a Abs. 1 Satz 1 die Worte „oder Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung“;

c) in § 1587 a Abs. 3 Satz 1 und § 1587 c Nr. 2 die Worte „oder Aussichten auf eine Versorgung“;

d) in § 1587 g Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „oder Aussicht auf Versorgung“.

15. Nach § 1587 p wird eingefügt:

„6. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

§ 1587 q

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, wenn feststeht, daß aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft keine höheren als die in Absatz 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind.

(2) Sind keine Leistungen zu gewähren, so wird die Versorgung nur um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(3) Sind Leistungen zu gewähren, die insgesamt den Jahresbetrag einer auf den Zeitpunkt des Endes des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, so wird die Versorgung nur um dreißig vom Hundert gekürzt.

(4) Sind höhere als die in Absatz 3 bezeichneten Leistungen zu gewähren und übersteigen sie insgesamt nicht zwei Jahresbeträge einer nach Absatz 3 berechneten Rente, so wird die

Versorgung nur um vierzig vom Hundert gekürzt.

(5) Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Vomhundertsätze beziehen sich auf die volle Kürzung. Diese bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen.

§ 1587 r

(1) Eine Versorgung ist nicht voll nach den allgemeinen Regelungen zu kürzen, solange aus der im Versorgungsausgleich begründeten Anwartschaft dem Berechtigten keine Rente zu gewähren ist und der Berechtigte vom Verpflichteten Unterhaltsleistungen erhält.

(2) Die voll gekürzte Versorgung erhöht sich um den Betrag der Unterhaltsleistungen, höchstens jedoch um achtzig vom Hundert der vollen Kürzung.

(3) Für eine Erhöhung nach Absatz 2 genügt in der Regel zunächst eine schriftliche Erklärung des Verpflichteten, daß er den Unterhaltsbetrag dem Berechtigten zahlen wird. Nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens drei Monate nach Erhalt der erhöhten Versorgung, hat der Verpflichtete jedoch nachzuweisen, daß der Berechtigte die Leistungen erhalten hat. Der Leistungsträger kann hierfür die Vorlage einer Bestätigung des Berechtigten verlangen.

(4) Bei mehr als einer der in Absatz 1 genannten Versorgungen des Verpflichteten ist der Unterhaltsbetrag im Verhältnis der vollen Kürzungsbeträge der einzelnen Versorgungen aufzuteilen.

§ 1587 s

Sind die bei einer Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelte infolge des Versorgungsausgleichs zu kürzen, so gelten §§ 1587 q und 1587 r entsprechend. Die sich aus Satz 1 ergebenden Leistungserhöhungen sind dem Rentenversicherungsträger vom Dienstherrn zu erstatten.

§ 1587 t

(1) Ist die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen über denjenigen Betrag hinaus gekürzt worden, der sich bei Anwendung der §§ 1587 q bis 1587 s ergibt, so ist die Summe der Unterschiedsbeträge nachzuzahlen. In den Fällen des § 1587 q und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 q gilt dies nicht, soweit die Kürzung vorgenommen wurde, bevor die dort genannten Voraussetzungen feststanden.

(2) In den Fällen des § 1587 r und des § 1587 s in Verbindung mit § 1587 r kann der Berechtigte vom Verpflichteten die Abtretung des Nachzahlungsanspruchs oder die nachgezählten Beträge verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht. § 1587 i Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 u

(1) Ist eine Anwartschaft durch Beitragszahlungen begründet worden und steht fest, daß aus ihr keine höheren als die in § 1587 q Abs. 4 aufgeführten Leistungen zu gewähren sind, so ist dem Leistenden vom Rentenversicherungsträger ein Teil der Beitragszahlungen zurückzugewähren. Für die Höhe dieses Teils gilt § 1587 q Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 v

(1) Für die Abwendung einer in den Fällen des § 1587 q verbleibenden Kürzung der Versorgung des Verpflichteten ist der sich aus den allgemeinen Regelungen ergebende Kapitalbetrag nur in Höhe des gemäß § 1587 q maßgebenden Vomhundertsatzes zu zahlen.

(2) Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist dem Leistenden zurückzugewähren, soweit er den Betrag übersteigt, der sich im Zeitpunkt der Zahlung aus Absatz 1 ergeben hätte. Die Rückkehr führt nicht zu einer Kürzung der Versorgung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 geht nicht auf den Erben über.

§ 1587 w

(1) §§ 1587 q bis 1587 v finden keine Anwendung, wenn, bezogen auf das Ende der Ehezeit, die begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) nicht übersteigen.

(2) In die nach §§ 1587 q bis 1587 v zu berücksichtigenden Leistungen aus der begründeten Anwartschaft sind Regelleistungen (§ 1235 der Reichsversicherungsordnung, § 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes) einzubeziehen, soweit sie ohne die Begründung der Anwartschaft nicht gewährt worden wären oder nicht zu gewähren sind. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1235 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 12 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und Kinderzuschüsse (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind nicht einzubeziehen. Wurde die Anwartschaft nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 1587 x

(1) Über die in §§ 1587 q bis 1587 s, § 1587 t Abs. 1, §§ 1587 u und 1587 v genannten Maßnahmen entscheidet der Leistungsträger auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und, soweit sie belastet sind, seine Hinterbliebenen. In den Fällen der §§ 1587 u und 1587 v ist der Leistende antragsberechtigt.

(3) Nach- und Rückzahlungen entfallen, wenn der Antrag nicht binnen vier Jahren ab Entstehung des Nach- und Rückzahlungsanspruchs gestellt wird.

(4) Der Antragsberechtigte und der Leistungsträger können von den betroffenen Stellen die für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderliche Auskunft verlangen.

(5) In den Fällen des § 1587 r hat der Verpflichtete dem Leistungsträger die Einstellung oder Verringerung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Berechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.“

§ 2

(1) Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch angefochten werden kann.

(2) Die Entscheidung kann nur dahin gehend geändert werden, daß der Ausgleich nicht nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung, sondern in einer anderen der in § 1 vorgesehenen Formen durchzuführen ist. Für die Frage, wie hoch der auszugleichende Wert ist, verbleibt es bei der bisherigen Entscheidung.

(3) Antragsberechtigt sind der Verpflichtete und der Berechtigte.

(4) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(5) Der Antrag des Verpflichteten ist unzulässig, wenn die Beitragszahlungspflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer ist als 3 000 Deutsche Mark. Der Antrag des Berechtigten ist unzulässig, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geringer sind als 3 000 Deutsche Mark.

§ 3

§ 2 ist auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden, § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Ehegatten nur gemeinsam antragsberechtigt sind.

§ 4

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstabe aa nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung ausgeglichen, so kann der Dienstherr

Erstattungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch abwenden, daß er diejenigen Beiträge zahlt, die sich im Zeitpunkt der Zahlung bei Anwendung des § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 ergäben.

§ 5

Liegt das Ende der Ehezeit vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch, so ist für die Anwendung des § 1587 b Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 3 und des § 1587 w Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 die bei Inkrafttreten des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch geltende Bezugsgröße maßgebend.

§ 6

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Versorgungsausgleich entschieden, so sind §§ 1587 d, 1587 e Abs. 3 und § 1587 f Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche entschieden, so ist § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Die in § 1587 x Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des § 1 Nr. 15 genannte Frist beginnt frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel 2

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 1304 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 1304 a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 1304 b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 oder § 1587 o des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1304 b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

- cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

- b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 1304 a Abs. 5“ durch die Worte „§ 1304 a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 1304 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 1304 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit

dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 1304 a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 1233 Abs. 2, 2 a und § 1304 b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 1261. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

3. § 1304 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagzahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

4. § 1304 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587 b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

5. § 1402 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs be-

gründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 1304b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1 bis 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 1304a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 83a Abs. 6“ durch die Worte „§ 83a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 83b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 oder § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 83b Abs. 1 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 83a Abs. 5“ durch die Worte „§ 83a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 83a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten an Stelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 83a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 83a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 10 Abs. 2, 2a und § 83b Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge, in entsprechender Anwendung von § 38. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

3. § 83b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach Satz 2; sie kann dabei auch Abschlagszahlungen und die Kapitalisierung geringfügiger Forderungen vorsehen.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „gemäß § 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

4. § 83c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 bis 3“ ersetzt und die Worte „auf ihn übertragen oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 1587b Abs. 2“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

5. § 124 Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 2 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 83b Abs. 1 in Verbindung mit § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erge-

benden Werte stehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet worden ist. § 83a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „von denen Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an ihren früheren Ehegatten übertragen sind“ durch die Worte „zu deren Lasten Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihren früheren Ehegatten begründet sind“ sowie die Worte „§ 96a Abs. 6“ durch die Worte „§ 96a Abs. 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Versicherten, für die Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um die Hälfte des Betrages zu erhöhen, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 96a Abs. 7 Satz 2 als Beitrag für die insgesamt begründeten Rentenanwartschaften zu entrichten gewesen wäre.“

cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwartschaften im Sinne des § 1587b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hälfte des Betrages der volle Betrag tritt.“

- b) In Absatz 10 werden die Worte „§ 96a Abs. 5“ durch die Worte „§ 96a Abs. 6“ ersetzt.

2. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 1587b Abs. 1“ durch die Worte „§ 1587b Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3“, das Wort „übertragen“ durch das Wort „begründet“ und das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „übertragenen“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit zu Lasten eines Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten für einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften begründet sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung an Stelle der für die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.“
- d) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Sind aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 begründet, gilt für den Berechtigten § 96 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Sätze 1, 4 und 5 und Abs. 6 entsprechend; die Rente des Ausgleichspflichtigen wird um den Festbetrag gemindert, der sich ergibt, wenn der Erhöhungsbetrag mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft des Verpflichteten nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem dieser Rentenanwartschaft entsprechenden dynamischen Wert steht. § 96 a Abs. 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Der Verpflichtete kann die Minderung seiner Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgleichen; Absatz 1, § 54 Abs. 10 gelten entsprechend. Als Beitrag ist für je einhundert Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes auf das zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Der Ausgleich einer Minderung von Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Höherversicherungsbeiträge in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 3. Dabei ist das Lebensalter des Verpflichteten im Zeitpunkt des Ausgleichs der Minderung durch Beitragsentrichtung maßgebend.“

Artikel 5

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „gewährte“ die Worte „verstärkte Ausgleichsrenten nach § 1587 k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“ eingefügt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaften.“
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tage nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.
3. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft zu leisten gewesen wäre oder der sich nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zeitpunkt ergibt, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbe-

trages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.“

4. In § 69 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bei Rentenanrechnungen nach § 182 des Bundesbeamtengesetzes gilt § 55 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

5. In § 79 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 55 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

§ 69 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Rentenanrechnungen nach § 111 Abs. 3 und § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung entsprechend gelten.

Artikel 6

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 55 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaften.“

- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tage nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

2. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre oder der sich nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu diesem Zeitpunkt ergibt, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand von dem Tage nach der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.“

§ 2

In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes werden die Worte „bis 55 b“ durch die Worte „bis 55 d“ ersetzt.

§ 3

§ 99 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Rentenanrechnungen nach § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung entsprechend gelten.

§ 4

§§ 1 bis 3 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach Absatz 2 mit Renten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird; zu den Renten rechnen nicht Kinderzulagen.“

2. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„wobei Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so finden die §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

3. § 72 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, so gelten § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

4. In § 77 a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

§ 2

§ 52 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Die §§ 72 a und 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung übertragen worden, so gelten bei der Anwendung des § 72 a Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

2. Sind Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung begründet worden, so gelten bei der Anwendung des § 72 a Abs. 2 Satz 2 und des § 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

Artikel 8

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, unberücksichtigt bleiben.

Artikel 9

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die laufende Geldleistung des verpflichteten Ehegatten und seines hinterbliebenen Ehegatten nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 12 berechneten Betrag gekürzt. Der Zahlbetrag der Übergangshilfe und des Waisengeldes wird um den Vomhundertsatz gekürzt, um den das Altersgeld des verpflichteten Ehegatten nach Satz 1 gekürzt ist. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf eine laufende Geldleistung, wird die Leistung des verpflichteten Ehegatten erst gekürzt, wenn

- a) für ihn eine andere laufende Geldleistung oder
- b) aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente

zu gewähren ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(12) Der Betrag, um den die laufende Geldleistung zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften um die Vomhundertsätze verändert wird, um die die laufenden Geldleistungen seit dem Ende der Ehezeit nach Absatz 1 Satz 3 angepaßt worden sind.“

2. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Ein beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer, nach § 27 weiterentrichtender ehemaliger Unternehmer oder Empfänger von vorzeitigem Altersgeld nach § 2 kann die Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 11 ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Veränderungen der laufenden Geldleistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der laufenden Geldleistung anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll die monatliche Bezugsgröße nicht unterschreiten.

(4) § 1587v Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie §§ 1587w und 1587x Abs. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend, wenn die gekürzte Versorgungsanwartschaft nach diesem Gesetz nicht mehr besteht.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten und der Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus einem Versorgungsausgleich werden durch Beiträge, sonstige Einnahmen und die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.“

4. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a und für die Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus einem Versorgungsausgleich werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt.“

5. In § 27 a Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „auf Antrag die“ die Worte „nach § 14 entrichteten“ eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„Sind Anwartschaften nach § 1587b Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden die nach Satz 1 und 2 zu erstattenden Beiträge um den Betrag vermindert, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Kürzung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 11 zu leisten gewesen wäre.“

6. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Bezug einer laufenden Geldleistung wird die Landabgaberente um den Betrag der Geldleistung nach § 4 Abs. 1 bis 5 gekürzt.“

7. In § 48 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „werden die“ die Worte „nach § 14 entrichteten“ eingefügt und folgender Satz 3 angefügt:

„§ 27 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 10

Schornsteinfegergesetz

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund des Versorgungsausgleichs

(1) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt; § 29 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6, § 31 Abs. 1 Satz 6 und § 32 Abs. 2 Satz 5 finden insoweit keine Anwendung. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf ein Ruhegeld, wird das Ruhegeld des Verpflichteten erst ab Erreichen der Altersgrenze oder dann gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu zahlen ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Betrag, um den das Ruhegeld zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften um die Vomhundertsätze verändert wird, um die sich der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes nach § 30 seit dem Ende der Ehezeit verändert hat.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegeld, das der Bezirksschornsteinfegermeister oder ehemalige Bezirksschornsteinfegermeister erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

§ 32 b

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister oder Ruhegeldempfänger, dessen Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, kann die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 32 a ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrags eingetretenen Veränderungen des Jahreshöchstbetrags des Ruhegeldes nach § 30. Die Zahlung des Kapitalbetrags ist ausgeschlossen, wenn ein Ruhegeld ab Erreichen der Altersgrenze bezogen wird; die Zahlung des Kapitalbetrags während des Bezugs von Ruhegeld wegen Versetzung in den Ruhestand ist erst ab Erreichen der Altersgrenze zu berücksichtigen.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag des Jahreshöchstbetrags des Ruhegeldes nach § 30 nicht unterschreiten.“

2. In § 56 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des Absatzes 2 bis 5 gelten die §§ 32 a und 32 b entsprechend.“

Artikel 11

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) Sind Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die Zusatzrenten des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Besteht bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Zusatzrente, wird die Zusatzrente des verpflichteten Ehegatten erst gekürzt, wenn für ihn eine Rente aus einem späteren Versicherungsfall oder wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das Waisengeld an Vollwaisen wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die

Voraussetzungen für die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Betrag, um den die Zusatzrente zu kürzen ist, ergibt sich, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft um die Vomhundertsätze verändert wird, um die die Zusatzrenten seit Ende der Ehezeit durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 angepaßt worden sind.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für die Zusatzrente, die der Versicherte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

§ 4 b

(1) Der verpflichtete Ehegatte kann die Kürzung einer Zusatzrente nach § 4 a ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung abwenden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der am Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten gewesen wäre, verändert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig geworden ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Veränderungen der Zusatzrenten durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1, § 1233 Abs. 2 und 2 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der laufenden Geldleistungen anteilmäßig; der Betrag der teilweisen Zahlung soll die monatliche Bezugsgröße nicht unterschreiten.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1303 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

Artikel 12

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

In § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3601) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sind Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, sind die nach Absatz 6 Satz 3 für die Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Beitrags- und Umlagenberechnung zugrunde zu legenden Entgelte in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich aus § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sind Anwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kürzung der Entgelte in dem Verhältnis erfolgt, in dem die begründeten Rentenanwartschaften zu dem sich nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Werte stehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Arbeitgeber nach Maßgabe der für die Versorgung geltenden Regelung abgewendet worden ist. § 1233 Abs. 2 und 2 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

Artikel 13

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird aufgehoben.

Artikel 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anwartschaften, die gemäß § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisherigen Fassung übertragen wurden, gelten als im Versorgungsausgleich begründet.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3 am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 15, Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe b, d und e, Nr. 4 und 5, § 2, Artikel 6 § 1 Nr. 1 Buchstabe b, d und e, § 2 und 3, Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, §§ 2 und 3 Artikel 8 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) Artikel 7 § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Wehner und Fraktion

